

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 18/2005

Düsseldorf, den 19. Oktober 2005

- Seite 2 Ordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Staatsexamen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 5. Oktober 2005
- Seite 6 Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. Oktober 2005

**Ordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang
für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Staatsexamen
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
vom 05. Okt. 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW, S. 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV.NRW, S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung soll zeigen, dass beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium der Rechtswissenschaften an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfüllen (§ 1 der Verordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 24.01.2005 – ZugangsprüfungsVO -).

§ 2

Zulassung zur Zugangsprüfung

- (1) Zur Zugangsprüfung wird gemäß § 2 ZugangsprüfungsVO zugelassen, wer
1. das 22. Lebensjahr vollendet,
 2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
 3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung muss unter Angabe des Studiengangs bis zum 31.01. für das darauf folgende Wintersemester beim Prüfungsbeauftragten der Juristischen Fakultät (§ 3) gestellt werden (Postanschrift: Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Akademisches Prüfungsamt, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf).

(3) Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ist nachzuweisen. Eine abgeschlossene Berufsausbildung (Absatz 1 Nr. 2) wird gemäß § 2 Absatz 2 ZugangsprüfungsVO nachgewiesen durch

1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

(4) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung wird durch schriftlichen Bescheid entschieden, der im Falle der Ablehnung zu begründen ist. Im Falle der Zulassung wird die Bewerberin oder der Bewerber mit der Zulassung zum Prüfungstermin geladen.

§ 3

Zuständigkeit

Die Organisation der Prüfung, die Bestellung von Prüfer/innen, die Erteilung von Bescheiden und die Entscheidung über Widersprüche obliegen der Dekanin oder dem Dekan der Juristischen Fakultät als Prüfungsbeauftragter oder Prüfungsbeauftragtem. Sie oder er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.

§ 4

Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung besteht aus einer Klausur unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Zeitstunden.

(2) Die Klausur wird von zwei Prüfer/innen bewertet, von denen eine oder einer die Klausuraufgabe gestellt hat. Zur Prüferin oder zum Prüfer kann jedes Mitglied der Juristischen Fakultät bestellt werden, das den Abschluss erstes Staatsexamen oder erste Prüfung erworben hat. Eine Prüferin oder ein Prüfer muss Hochschullehrer/in an der Juristischen Fakultät sein.

(3) Die Klausur ist mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

| | |
|---|--------------|
| 1 | sehr gut |
| 2 | gut |
| 3 | befriedigend |
| 4 | ausreichend |
| 5 | mangelhaft |
| 6 | ungenügend |

Die Note bildet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Errechnet sich eine Durchschnittsnote von mehr als 4,0, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 5

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses einmal wiederholt werden. Wird die Frist versäumt oder die Wiederholungsprüfung ebenfalls mit einer Durchschnittsnote von mehr als 4,0 bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling den Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der/dem Prüfungsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die/der Prüfungsbeauftragte den Grund an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt.

(2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Klausur für nicht bestanden erklärt.

(3) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Klausur für nicht bestanden erklärt.

§ 7**Widerspruch**

Gegen eine Entscheidung der/des Prüfungsbeauftragten kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gem. §§ 68 ff VwGO eingelegt werden.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 5. Juli 2005.

Düsseldorf, den **05. Okt. 2005**

Der Rektor
der Heinrich-Heine Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 18. Okt. 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW, S. 190) zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.05.2005 wird wie folgt geändert:

1.) In § 10 Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Als triftige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Kinderbetreuung im Rahmen der Elternzeit und die notwendige Pflege naher Angehöriger.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

2.) § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter Satz 1 folgende Sätze 2 bis 5 eingefügt:

„Zu Abschlussprüfungen wird ebenfalls zugelassen, wer eine Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 HG i.V.m. § 1 Zulassungsprüfungsverordnung (ZugangsprüfungsVO) erfolgreich bestanden hat. Prüfung im Sinne von § 1 ZugangsprüfungsVO ist eine mündliche Prüfung von 15-30 Minuten Dauer, in der die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Bachelorstudium nachweist. Die Anforderungen an die Durchführung und Bewertung der Zugangsprüfung entsprechen den Anforderungen an mündliche

Abschlussprüfungen im Sinne des § 16 Abs. 4 dieser Ordnung. Der Antrag ist über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Machen Kandidatinnen oder Kandidaten glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ihr oder ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die zum Erwerb von Beteiligungsnachweisen erforderlichen Studienleistungen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 22.09.2005.

Düsseldorf, den 18. Okt. 2005

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung


Prof. Ulf Pallme König
- Kanzler -